

GZ: 74200/22-II/B/10/2011

K U N D M A C H U N G

betreffend TGD/GGD Formulare

Gemäß § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 3 Z 3 und Anhang 3 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009, BGBl. II Nr. 434/2009, wird nach Anhörung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ kundgemacht:

Artikel 1

Im Rahmen des TGD/GGD sind die in der Anlage enthaltenen Formulare zu verwenden.

Artikel 2

(1) Zum 1.1.2010 bestehende TGD/GGD-Verträge behalten gemäß § 21 Abs. 3 TGD-VO 2009 ihre Gültigkeit. Im Falle einer Änderung von Vertragsbestandteilen oder Neuabschluss sind jedoch die entsprechenden Formulare gemäß Anlage 1 bis 6 zu dieser Kundmachung zu verwenden.

(2) Zum 1.1.2010 bestehende Betriebserhebungsdeckblatt-Formulare können bis längstens 31. Dezember 2011 verwendet werden, sofern das Betriebserhebungsdeckblatt durch das Formular gemäß Anlage 8 (Artikel 2) der Kundmachung [BMG 74200/20-II/B/5/2010](#) ergänzt wird. Das Betriebserhebungsdeckblatt-Formular gemäß Anlage 7 bzw. Anlage 10 ist zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber ab 1. Jänner 2012 zu verwenden.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieser Kundmachung gültigen Betriebserhebungsprotokolle [„Brütereier“](#), [„Elterntieraufzuchtbetrieb“](#), [„Junghennenaufzuchtbetrieb“](#), [„Legehennenbetrieb \(Konsumeier\)“](#), [„Hühner- oder Putenmastbetrieb“](#), und [„Elterntier-Legebetrieb“](#) können noch bis längstens

31. Dezember 2012 verwendet werden. Ab 1.1.2013 ist nur mehr das in der Anlage zu dieser Kundmachung enthaltene Formular „Betriebserhebungsprotokoll“ der Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV), Anerkannter Geflügelgesundheitsdienst zu verwenden.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieser Kundmachung gültigen Betriebserhebungsprotokolle [„Gemischter Rinderbetrieb“](#), [„Rindermastbetrieb“](#) und [„Milchviehbetrieb“](#) können noch bis längstens 31. Dezember 2012 verwendet werden. Ab 1.1.2013 ist nur mehr das in der Anlage zu dieser Kundmachung enthaltene Formular „Betriebserhebungsprotokoll-Rinder“ zu verwenden.

Artikel 3

TGD-Arzneimittelanwender sind im Rahmen der Betriebserhebung am Betriebserhebungsdeckblatt bekanntzugeben.

Bei kurzfristigen Änderungen des TGD-Arzneimittelanwenders ist das in der Anlage 8 zu dieser Kundmachung enthaltene Formular gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 TGD-VO 2009 „Bekanntgabe des TGD-Arzneimittelanwenders“ zu verwenden.

Artikel 4

Die in den Anlagen 1 bis 16 enthaltenen Formulare sind insoweit verbindlich, als diesen inhaltlich, nicht aber in der formalen Gestaltung entsprochen werden muss.

Artikel 5

Die Kundmachung BMG 74200/20-II/B/5/2010 vom 14. April 2010, veröffentlicht in den AVN Nr. 3/2010, sowie die Kundmachung BMG 74200/32-II/B/10/2010 vom 1. März 2006, veröffentlicht in den AVN Nr. 6/2010, werden aufgehoben.

Artikel 6

Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ in Kraft.

Wien, am 14. September 2011

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Christine Oberleitner-Tschan